



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Merkblatt zum Artenschutz (Stand: 15.05.2014)

Bearbeiter beim Regierungspräsidium Karlsruhe:

**Herr Westermann, Karl-Friedrich-Str. 17, 2. OG, Zimmer-Nr. 354,
Tel-Nr. 0721/926-2647 (ganztags), E-Mail: Werner.Westermann@rpk.bwl.de
für die Landkreise Calw, Freudenstadt, Enzkreis, Karlsruhe, Neckar-Odenwaldkreis, Rastatt und Rhein-Neckar-Kreis**

**Frau Ortiz, Karl-Friedrich-Str. 17, 2. OG, Zimmer-Nr. 353,
Tel-Nr. 0721/926-2622 (Montags bis Donnerstags 08:00-11:30 Uhr)
E-Mail: Sylvia.Ortiz@rpk.bwl.de
für die Stadtkreise Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim**

**Frau Fank, Karl-Friedrich-Str. 17, 2. OG, Zimmer-Nr. 352,
Tel-Nr. 0721/926-2652 (ganztags)
E-Mail: Elke.Fank@rpk.bwl.de
Erstmeldungen für die Landkreise Calw, Freudenstadt, Enzkreis, Karlsruhe, Neckar-Odenwald-Kreis, Rastatt und Rhein-Neckar-Kreis**

Telefax - Nr. 0721/93340252

Frau Ortiz, Frau Fank und Herr Westermann stehen für Rückfragen zu den üblichen Arbeitszeiten telefonisch und nur nach Terminabsprache - auch persönlich im Amt zur Verfügung.

1. Einführung in das Artenschutzrecht

Seit dem **01. Juni 1997** gelten spezielle Bestimmungen für besonders geschützte Tiere und Pflanzen. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sind am Ende dieses Merkblattes aufgeführt. Grundsätzlich unterliegen alle lebenden artgeschützten Wirbeltiere der **Meldepflicht**; siehe Nr. 2 dieses Merkblattes. Bei bestimmten Arten sind besondere **Regeln bei der Kennzeichnung** zu beachten, siehe Nr. 4; für den Kauf oder Verkauf gelten ggf. **besondere Formvorschriften**, siehe Nr. 5.

Bei Zweifelsfragen über den Schutzstatus einer Tier - oder Pflanzenart und die damit verbundenen Rechtsfolgen und Verpflichtungen kann das Regierungspräsidium Karlsruhe Auskunft erteilen. Internet-Nutzer können den Schutzstatus der einzelnen Arten auch unter „Recherche“ bei www.wisia.de ermitteln und nachlesen.

2. Meldepflicht

Alle lebenden Wirbeltiere der besonders geschützten Arten unterliegen grundsätzlich der **Meldepflicht** nach § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Das bedeutet, dass jeder Erwerb oder Verlust eines besonders geschützten Tieres zu melden ist. Ausnahmen gibt es bei Vögeln (mehrere Sitticharten), Reptilien (Schlangen u. dgl.), Amphibien (Frösche) und Fischen. (**vgl. Anlage 1**).

Zu - und Abgänge sind unverzüglich, jedoch **spätestens** innerhalb eines Monats, eigene Nachzuchten spätestens innerhalb von drei Monaten zu melden.

Die Meldepflicht ist eine persönliche Pflicht und gilt sowohl für den Abgeber als auch den Empfänger. Bei minderjährigen Tierhaltern ist die Meldung von den Erziehungsberechtigten mit einem entsprechenden Hinweis vorzunehmen. Die zuständige Behörde richtet sich nach dem Standort der Tierhaltung, der in der Regel identisch ist mit der Wohnanschrift des Halters. In Baden-Württemberg sind die Regierungspräsidien die Meldebehörden.

Auch die Abgabe, der Tod eines Tiers oder der Standortwechsel der Tierhaltung (in der Regel verbunden mit dem Umzug des Halters) sind zu melden. Bei jeglicher Vorlage von Unterlagen, aus denen der Absender nicht ersichtlich ist, soll ein kurzes Anschreiben mit vollständiger Adresse beigefügt werden.

Gemeldet werden muss in jedem Fall die Anzahl, die Art, Geschlecht, Alter und besondere Kennzeichen der Tiere, wann und von wem (mit vollständiger Adresse) ein Tier erworben wurde und wann und an wen (mit vollständiger Adresse) ein Tier abgegeben wurde.

Für den erstmaligen Erwerb ist der **Vordruck V7** (Bestandsanzeige) zu verwenden. Für weitere Änderungen des Bestandes sind die **Vordrucke V8** (für Fremdzugänge und eigene Nachzuchten) und **V9** (für Abgänge) vorgesehen. Bei eigenen Nachzuchten ist dem Meldeformular **V8 immer** der Eigenzuchtnachweis **V5** beizufügen. Eine Zucht ist nur mit gemeldeten und legal erworbenen Elterntieren sowie mit bestätigtem Altbestand erlaubt. Die Hinweise auf den Vordrucken sind zu beachten. Die Meldevordrucke sind **vollständig und leserlich** auszufüllen, sowie mit Ausstellungsdatum und Unterschrift des Tierhalters zu versehen. Unvollständig ausgefüllte Meldungen (insbesondere fehlendes Datum und fehlende Unterschrift) sind nicht rechtsverbindlich und können weder bearbeitet noch registriert werden. Die Meldungen können auf dem Postwege, per Fax oder per Mail versandt werden, sofern die Lesbarkeit der Unterlagen gewährleistet ist. Bei potentiellen Elterntieren ist darauf zu achten, dass in den vorgeschriebenen Herkunftsnachweisen deren Geschlecht eingetragen ist. Wir empfehlen von allen Meldungen Kopien für die eigenen Unterlagen zu fertigen.

Alle Meldevordrucke werden einmalig von uns auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf sind vom Halter oder Züchter rechtzeitig Kopien zu erstellen. Von Internet-Nutzern können alle Meldevordrucke und Informationen von unserer Homepage: www.rp-karlsruhe.de (Service-Formulare und Merkblätter - Artenschutz) heruntergeladen werden. Dem Meldeformular über den Zugang (Vordrucke V7 oder V8) ist immer eine Kopie des jeweils vorgeschriebenen Herkunftsnachweises (EG-Bescheinigung, Kaufbeleg, Züchterbescheinigung - ggf. nach dem Muster der Anlage 3) beizufügen.

3. Halter - und Züchterpflichten

Jeder Halter und Züchter von artgeschützten Tieren ist verpflichtet, diese tierschutzgerecht unterzubringen. Das heißt, er muss die Tiere entsprechend den vorgegebenen Haltebedingungen in entsprechenden Gehegen, Volieren, Käfigen oder Terrarien halten. Zu den Haltebedingungen können die zuständigen Veterinärämter entsprechende Auskunft erteilen. Artgeschützte Tiere dürfen nur an Empfänger abgegeben werden, die über die Unterbringung, Ausrüstung und die erforderlichen Praktiken für eine sorgsame Behandlung des Exemplars ausreichend unterrichtet sind. Dem Vorbesitzer obliegt es, den neuen Halter über Melde - und Bescheinigungspflicht zu unterrichten und die vorgeschriebenen Herkunftsnachweise auszuhändigen.

4. Kennzeichnung

Seit dem **01.01.2001** sind **alle lebenden Wirbeltiere**, sofern sie in **Anlage 6** zur **BArtSchV** aufgeführt sind, entsprechend zu **kennzeichnen**. Die Kennzeichnungspflicht beginnt mit der Haltung artgeschützter Tiere und umfasst Säugetiere, Vögel und Reptilien der **streng geschützten Arten** des Anhanges A der EGVO-Nr. 338/97, einige Papageien und Sittiche des Anhanges B der EGVO-Nr. 338/97 und **alle** europäischen Waldvögel unabhängig von deren rechtlichen Status.

Es gelten folgende Kennzeichnungsmethoden:

Für Vögel:

1. grundsätzlich mit geschlossenen Ringen (Fußringe)
2. wenn geschlossene Beringung nicht möglich ist, sind Vögel ab 200g Gewicht mit Microchiptransponder (MT) zu kennzeichnen.
3. offene Ringe (nur wenn ein besonderer Grund vorliegt, dass geschlossene Ringe nicht verwendet werden können - § 13 Abs. 1 Satz 5 BArtSchV). Die Verwendung von MT und offenen Ringen oder anderer Kennzeichen unterliegt der behördlichen Zustimmung. Beim Regierungspräsidium Karlsruhe ist schriftlich ein begründeter Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu stellen. Bei Verlust eines vorhandenen Fußringes oder einer Reduzierung der Lesbarkeit desselben ist unverzüglich ein offener Artenschutzring oder ein Artenschutztransponder am Vogel anzubringen. Die Änderung des Kennzeichens ist unter Vorlage einer Bescheinigung des Tierarztes der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Für Säugetiere und Reptilien:

1. ab einem Gewicht von 200g können zur Kennzeichnung MT verwendet werden, bei Schildkröten ab einem Gewicht von 500g.
2. Fotodokumentation wurde bei verschiedenen Schildkröten - und Schlangenarten zur Kennzeichnung zugelassen:

Landschildkröten:

Griechische Landschildkröte (Testudo hermanni) - Unter - u. Oberseite des Panzers

Maurische Landschildkröte (*Testudo graeca*) - Unter - u. Oberseite des Panzers
 Strahlenschildkröte (*Astrochelys radiata*) - Unter - u. Oberseite des Panzers
 Breitrandschildkröte (*Testudo marginata*) - Unter - u. Oberseite des Panzers
 Ägyptische Landschildkröte (*Testudo kleinmanni*) - Unter - u. Oberseite des Panzers

Schlangen:

Südl. Madagaskarboa (*Acrantophis dumerili*.) - Kopfoberseite (1 Foto)
 Nördl. Madagaskarboa (*Acrantophis madagascariensis*) - rechte und linke Kopfseite (2 Fotos)
 Madagaskar-Hundskopfboa (*Sanzinia madagascariensis*) - rechte und linke Kopfseite (2 Fotos)

Die Tiere sind **formatfüllend** und **zentral von oben** zu fotografieren. Bei Nachzuchten bis zu 6 Jahren sollten die Fotos das Format 9 X 11 cm (ggf. zurechtschneiden) haben, Überbelichtungen und Schatten sind zu vermeiden. Als Unterlage sollte kariertes oder schachbrettgemustertes Papier verwendet werden. Andernfalls ist neben das Tier ein lesbarer Maßstab zu legen. Bei Nachzuchten über 6 Jahren und bei Umschreibungen von alten Nachzuchtbescheinigungen sind die Fotos im Format 10 X 15 cm zu erstellen.

Die Kennzeichnung mittels Fotodokumentation gilt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Im Einzelfall kann auch für weitere bescheinigungspflichtigen Exemplare die Fotodokumentation als Mittel der Kennzeichnung zugelassen oder angeordnet werden. Die Fotounterlage kann von unserer Homepage heruntergeladen werden.

Kennzeichen (Ringe und MT) werden von den zugelassenen Verbänden:

- a) **BNA**, Postfach 11 10, 76707 Hambrücken, Tel-Nr. 07255/2800
- b) **WZF**, Ringstelle, Mainzer Str. 10, 65185 Wiesbaden, Tel-Nr. 0611/447553-24

ausgegeben. Bei der Bestellung von Fußringen wird die Angabe der Vogelart empfohlen.

5. Amtliche Bescheinigungspflicht

5.1 Schutz nach EG-Artenschutzverordnung (EGVO)

Für Tiere und Pflanzen, die in **Anhang A** der Verordnung gelistet sind, gelten strengere Regeln als für Exemplare, die in **Anhang B** aufgenommen wurden.

Die Vermarktung lebender Tiere **von Anhang A - Arten** darf nur mit **Bescheinigungen nach Art. 10 EGVO (Vermarktungsbescheinigungen)** erfolgen, d.h. beim Verkauf eines solchen Tieres muss die Original-EG-Bescheinigung dem neuen Halter zusammen mit dem Tier ausgehändigt werden. **Vermarktung** ist z.B. der Kauf, aber auch das Angebot zum Kauf (Inserat), der Verkauf, das Angebot oder (auch nur) das Befördern zu Verkaufszwecken sowie das kommerzielle Zurschaustellen - siehe auch § 44 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Vermarktungsbescheinigungen können nur für legal gezüchtete oder legal eingeführte Tiere erteilt werden. Für die Erteilung der Bescheinigungen sind in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien zuständig. Die Erteilung ist gebührenpflichtig und richtet sich nach dem Ver-

kaufswert der Tiere, Pflanzen, Gegenstände und Erzeugnisse. Dies gilt auch für die Vermarktung eigener Nachzuchten von Anhang - A - Arten. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir, auf jeden Fall für Nachzuchten Bescheinigungen zu beantragen, auch wenn zunächst keine Vermarktung beabsichtigt ist.

Antragsverfahren

Seit dem **01.05.2014** können die Formularsätze für die Beantragung von amtlichen Vermarktungsbescheinigungen nicht mehr bei den Formularverlagen erworben werden. Zur Antragstellung ist nur der Antragsteil des Formulars auszufüllen und zu unterschreiben. Sie finden den Antrag zum Ausdrucken auf unserer Homepage. Der Antrag kann von uns auch als Kopiervorlage in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Das Ausfüllen des Antrags ist auch handschriftlich möglich, vorausgesetzt die Eintragungen sind leserlich. Für die Bereitstellung der Formularsätze durch uns wird neben den üblichen Verwaltungsgebühren ein Auslagenersatz von **1,00 EUR/Stück** berechnet.

Umschreibung von alten Nachzuchtbescheinigungen, Ausstellung von Vorerwerbsbescheinigungen für bestätigten Altbestand

Vermarktungsbescheinigungen für Nachzuchten die in Feld 4 ohne Geschlechtsbezeichnung ausgestellt wurden, müssen in angemessener Zeit in aktuelle Vermarktungsbescheinigungen umgeschrieben werden. Entsprechendes gilt für auch für bestätigte Altbestandstiere, für die bisher keine Bescheinigungen erteilt wurden. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn diese Exemplare zur Zucht verwendet werden oder verwendet werden sollen. Bei alten Nachzuchtbescheinigungen und bei Altbestandstieren ist in der Regel kein Geschlecht verbindlich festgelegt, bzw. in Feld 4 der vorhandenen Bescheinigung „unbekannt“ eingetragen. Das Geschlecht solcher Tiere ist nunmehr eindeutig zu bestimmen, die bisherige Bescheinigung umschreiben zu lassen und mit der zutreffenden Geschlechtsangabe zu versehen. Ohne Geschlechtsangabe in der Vermarktungsbescheinigung ist eine Angabe als Elterntier nicht plausibel. Für unbescheinigte Altbestandstiere gilt entsprechendes.

Vermarktungsbescheinigungen für Nachzuchten können nur dann ausgestellt werden, wenn für deren Elterntiere geschlechtsbestimmte und aktualisierte Bescheinigungen mit Zuordnungsmerkmal (Kennzeichnung) vorliegen.

Bei der Umschreibung alter Bescheinigungen ist das Original der Bescheinigung mit einem ausgefüllten Neuantrag (Felder 1 und 4 - 18) unter Angabe des Gewichts in kg (Feld 5) vorzulegen. In Feld 1 ist die Adresse des aktuellen Halters einzutragen. Das Nummernfeld (rechts oben) und Feld 2 dürfen **nicht** beschrieben werden. Bei der Ausstellung von Bescheinigungen für Altbestand gilt entsprechendes. Im Übrigen sind Umschreibungsanträge wie Bescheinigungen für Nachzuchten auszufüllen, jedoch mit den auf den Halter angepassten Daten der Ursprungsbescheinigungen. In Feld 9 „Herkunft“ ist grundsätzlich ein „C“ einzutragen, unabhängig davon, was in der Ursprungsbescheinigung eingetragen ist. Ein „D“ ist nur dann einzutragen, wenn der aktuelle Inhaber (Feld 1 der Bescheinigung) als gewerblicher Zuchtbetrieb beim internationalen Cites-Büro registriert ist.

Bei der Umschreibung werden die gleichen Gebühregrundsätze wie für Nachzuchten zugrunde gelegt, derzeit 10,00 EUR für das erste Exemplar einer Art. Für die Ausstellung einer Vorerwerbsbescheinigung (gemeldeter und bestätigter Altbestand) richtet sich die Gebühr nach dem

aktuellen Verkaufswert des Tieres, wobei bei mehreren Tieren einer Art die übliche Rabattregelung angewendet wird.

Bestimmte Anhang - A - Vögel sind von der Bescheinigungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt (siehe Anlage 2). Eine Bescheinigungspflicht entfällt ebenfalls bei der Abgabe von Tieren mit Schenkungsvertrag. Im Schenkungsvertrag sind die gleichen Angaben zu machen wie bei der formlosen Züchterbescheinigung (siehe Anlage 3). Durch Schenkung übereignete Tiere werden nicht legal, jedoch wird ihre Haltung geduldet.

Für Ihre mögliche Legalisierung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Altbestandstiere (siehe Nr. 6).

Für Anhang B - Arten werden seit Juni 1997 keine amtlichen Bescheinigungen mehr ausgestellt. Ausnahmen hiervon sind sogenannte Vorlagebescheinigungen. Diese Bescheinigungen nach Art. 10 EGVO (Vorlagebescheinigungen) können nur dann ausgestellt werden, wenn die Exemplare zur **Ausfuhr** in einen nicht der EU angehörenden Staat bestimmt sind.

5.2 Schutz nach anderen Vorschriften

Besonders oder streng geschützte Tiere, die nicht durch Anhang A der EGVO erfasst werden, sind **nicht** nach dieser Verordnung bescheinigungspflichtig, jedoch ist ihre legale Herkunft mit anderen plausiblen Dokumenten (Sonstige Herkunftsnachweise) nachzuweisen. Sonstige Herkunftsnachweise können sein:

- alte Einfuhrgenehmigungen bzw. Cites-Bescheinigungen - blau -(für Tiere, die vor dem **01.06.1997** geboren sind, bzw. eingeführt wurden)
- Rechnungen des Zoohandels mit Eintrag der Einfuhr-Nr., des Einfuhrdatums und des Herkunftslandes und Kopie der Einfuhrgenehmigung
- formlose Züchterbescheinigungen (siehe Anlage 3) für deutsche Nachzuchten mit Angabe der Adresse des Züchters, wissenschaftlicher Artnamen, deutscher Artnamen, Kennzeichnung (soweit vorgeschrieben), Schlupfdatum, Geschlecht (soweit feststellbar), Bestätigung über die Meldung der Elterntiere und der Nachzuchttiere bei der zuständigen Behörde.
- die Ringauskunft vom Wirtschaftsverband zoologischer Fachbetriebe (WZF) in Wiesbaden (Tel.-Nr. 0611/447553-24) oder sonstigen Zuchtverbänden, die nach § 15 Abs. 1 BArtSchV zur Ringausgabe zugelassen sind oder vor dem **01.01.2001** Kennzeichen ausgegeben haben für Papageienvögel, die vor 1984 geboren sind.

Die Prüfung aller Herkunftsnachweise auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität ist Angelegenheit des Erwerbers von artgeschützten Tieren. Mängel bei amtlichen und nichtamtlichen Herkunftsnachweisen können von uns nicht beseitigt werden. Dies kann bei amtlichen Herkunftsnachweisen nur die ausstellende Behörde des Züchters. Bei nichtamtlichen Herkunftsnachweisen kann das nur der Züchter, der Vorbesitzer oder der Zoohandel.

6. Nachmeldung: Altbestand (Haltung vor dem 01.06.1987)

- Vielen Haltern und Züchtern von artgeschützten Tieren sind oder waren die gesetzlichen Regelungen nicht bekannt. Im Regelfall wurde der Meldepflicht nicht nachgekommen oder die Tiere sind nicht gekennzeichnet, bzw. der vorgeschriebene Herkunftsnachweis ist nicht vorhanden. Diese Tiere können nachgemeldet werden. Nach § 46 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist dann die legale Herkunft bzw. der legale Erwerb der Tiere nachzuweisen. Dies bedeutet z.B., dass Dritte (keine unmittelbaren Verwandte) schriftlich bestätigen müssen, dass der Halter seit einem bestimmten Zeitraum (nur gültig, wenn vor Inkrafttreten der jeweiligen Schutzbestimmungen) im Besitz der Tiere war. Nicht gekennzeichnete Tiere sind mit zugelassenen und vorgeschriebenen Kennzeichnungsmethoden zu kennzeichnen.

7. Rückgabe von amtlichen Bescheinigungen

Gemäß Art. 11 Abs. 4 EGDVO-Nr. 865/2006 müssen **ungültig** gewordene Bescheinigungen bzw. alte Citesbescheinigungen unverzüglich an die zuständige Meldebehörde **zurückgegeben** werden. Ungültig werden Bescheinigungen insbesondere dann, wenn das bescheinigte Tier entlaufen, entflohen, verstorben ist oder entwendet wurde. Amtliche Bescheinigungen (Originale) können nur auf dem Postwege zurückgegeben werden.

Bei Sammelbescheinigungen (für mehr als 1 Exemplar) sind diese im Original zur behördlichen Änderung an die zuständige Meldebehörde zu senden. Das gleiche gilt, wenn verstorbene Tiere präpariert werden sollen. Die geänderten oder neu ausgestellten Bescheinigungen werden an die Halter zum Nachweis der legalen Herkunft gegenüber dem Präparator zurückgegeben. Ist ein totes Tier zur Präparation vorgesehen, ist das angebrachte Kennzeichen am Tier zur Identifikation zu belassen.

8. Ein - und Ausfuhr

Für alle Fragen von **Aus - und Einfuhr (aus bzw. in nicht der EU angehörende (n) Staaten)**, ist das **Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn, Konstantinstraße 110, 53179 Bonn (Telefon Nr. 0228/8491-0)** zuständig. Im übrigen gelten innerhalb der EU die ausgestellten Cites - und sonstigen Herkunftsbesccheinigungen. Diese Regelungen gelten für Tiere aller Schutzstufen.

Bei der Einfuhr von **Anhang A - Arten** aus nicht der EU zugehörigen Staaten ist mit einer **Ausfuhrgenehmigung** des Herkunftslandes eine **Einfuhrgenehmigung** beim **Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn** zu beantragen. Wird eine Anhang A - Art innerhalb der EU erworben, muss eine Bescheinigung nach Art. 10 EGVO bzw. eine alte Citesbescheinigung für das Tier ausgestellt sein, welche die legale Herkunft des Tieres oder der Pflanze bestätigt (Zucht oder legale Einfuhr). Ohne solche Bescheinigungen erworbene oder eingeführte Exemplare sind **illegaler Herkunft** und unterliegen der **Beschlagnahme und Einziehung**.

9. Fundtiere

Gefundene Tiere, die unter Artenschutz stehen, unterliegen unabhängig von ihrem Rechtsstatus der **Meldepflicht**. Sie sind bis zur erfolgreichen Klärung ihrer Herkunft illegal und können beschlagnahmt und eingezogen werden. Ist beim Finder oder beim Halter des Fundtieres die

tierschutzgerechte Haltung gewährleistet, kann die Überlassung bei ihm geprüft werden. Kann anhand von Kennzeichen (Ringe oder sonstige Kennzeichen) die Herkunft geklärt werden, sind diese Tiere an den letzten Besitzer zurückzugeben, sofern von diesem der Nachweis der Besitzberechtigung erbracht werden kann.

10. Vermarktung von Gegenständen und Erzeugnissen von artgeschützten Tieren

Sofern es sich um Gegenstände und Erzeugnisse von Tieren des Anhangs A handelt, ist grundsätzlich eine amtliche Bescheinigung (Vorerwerb, legale Nachzucht oder legale Einfuhr) erforderlich. Kann mit Sachverständigengutachten oder dergleichen nachgewiesen werden, dass die Gegenstände und Erzeugnisse vor dem **01.06.1947** bearbeitet wurden (Antiquitäten), entfällt die Bescheinigungspflicht und die Vermarktung ist nicht genehmigungspflichtig. Das jeweilige Gutachten zur Altersbestimmung bzw. zum Herstellungszeitpunkt ersetzt die amtliche Bescheinigung und gilt als legaler Herkunftsnachweis und als Vermarktungsgenehmigung.

11. Gewerbsmäßiger Handel mit artgeschützten Tieren

Die Zoo - und Tierhandlungen unterliegen **sowohl** der Buchführungspflicht nach § 6 BArtSchV **als auch** der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 BArtSchV. Der Zoohandel ist wie jeder Züchter verpflichtet, den Käufer auf die Haltebedingungen und die Meldepflicht hinzuweisen und insbesondere die vorgeschriebenen Herkunftsnachweise auszuhändigen.

Als *gewerbsmäßig* im Sinne des Artenschutzrechts wird auch eine **Privatzucht** angesehen, wenn die Voraussetzungen nach den Verwaltungsvorschriften zu § 11 Tierschutzgesetz vorliegen. Hierzu können die Veterinärämter nähere Auskünfte erteilen.

Rechtsgrundlagen des Artenschutzrechts:

- **EGVO-Nr. 338/97 vom 09.12.1996 (Amtsblatt der EG Nr. L 61 vom 03.03.1997), geändert durch EUVO-Nr. 750/2013 vom 29.07.2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 212 vom 07.08.2013)**
- **EGDVO-Nr. 865/2006 vom 04.05.2006 (Amtsblatt der EG Nr. L 166 vom 19.06.2006), geändert durch EUDVO-Nr. 791/2012 vom 23.08.2012 (Amtsblatt der EU-Nr. L 242 vom 07.09.2012 S. 1-12) und EUDVO-Nr. 792/2012 vom 23.08.2012 (Amtsblatt der EU-Nr. L 242 vom 07.09.2012 S. 13 ff.)**
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I vom 06.08.2009, S. 2542 ff.)**
- **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I vom 24.02.2005, S. 258 ff.)**
- **Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg (NatSchG) vom 13.12.2005 (GBl. Baden-Württemberg 2005, S. 745 ff.).**
- **Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht (Stand 19.11.2010) von der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)**